

FAQs zur Notbetreuung ab dem 26.04.2021

(Stand: 29.04.2021)



Wann kann die Notbetreuung in Anspruch genommen werden?

Anspruch auf Notbetreuung haben demnach Kinder

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind (das kann auch im Home-Office der Fall sein) oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen (auch im Online-Unterricht) und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Zur Klärung ob schwerwiegende Gründe vorliegen oder ob das Kindeswohl eine Notbetreuung erforderlich macht, sollten sich die Eltern/ TPP an ihre jeweilige Fachberaterin wenden.

Kann in der Zeit der Notbetreuung auch eine Eingewöhnung stattfinden?

Wenn bei den Eltern ein entsprechender Bedarf da ist (z.B. Aufnahme einer Berufstätigkeit), wodurch die Kriterien der Notbetreuung erfüllt werden, kann im Vormonat eine Eingewöhnung begonnen werden.

Müssen alle Eltern (nochmal) eine Arbeitgeberbescheinigung einreichen?

Wir benötigen Arbeitgeberbescheinigungen lediglich von den „neuen“ Eltern, deren Kinder ab März neu in die Tagespflegeaufgenommen wurden bzw. von Eltern, die bisher noch keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben

Gibt es (im gesamten Landkreis) eine Testpflicht für Tageskinder?

Nein, bisher lediglich für Kinder, die in Horb und Empfingen betreut werden. Hier erhalten die TPP Tests von der Kommune, die dann an die Eltern weitergegeben werden.

Gibt es eine Testpflicht für Tagespflegepersonen?

Wie auch bei den Tageskindern, gibt es auch für Tageseltern aus Horb und Empfingen eine Verpflichtung regelmäßig (2x/ Woche) Selbsttests durchzuführen. Allerdings gibt es für alle Tageseltern das Angebot sich regelmäßig selbst zu testen. Hierzu können Test-Kits in den Büros des Tageselternvereins abgeholt werden.

Ab wann müssen die Stundenübersichtsblätter eingereicht werden?

Der April wird von Seiten des Jugendamtes als kompletter Monat abgerechnet. Erst ab Mai müssen die Stunden aufgeschrieben werden. Eltern müssen die in Anspruch genommenen Stunden auf der Stundenübersicht per Unterschrift bestätigen.

Müssen auch Stundenzettel für Kinder eingereicht werden, die nicht in der Notbetreuung sind?

Ja. Für alle Kinder, egal ob Notbetreuung genutzt wird oder nicht wird eine Stundenübersicht benötigt (inklusive Unterschrift der Eltern).

Dürfen Kinder, die in Kindergarten und Tagespflege sind, während der Notbetreuungszeit nur an einer Stelle betreut werden?

Die Notbetreuung soll im Kindergarten bzw. in der Schule genutzt werden, in Tagespflege ist lediglich eine ergänzende Betreuung möglich.

Ist die Zahl der Kinder, die in der Notbetreuung betreut werden dürfen, eingeschränkt?

Es gibt keine Einschränkung der Kinderzahl in der Notbetreuung. Hier gelten die üblichen Zahlen aus der bestehenden Pflegeerlaubnis.

Ist eine Vertretung während der Notbetreuung möglich?

Wenn auf Grund von Krankheit oder einer sonstigen Verhinderung der Tagespflegeperson eine Vertretung bei einer anderen Tagesmutter erforderlich ist, so ist dies auch möglich.